

Amtliche Abkürzung: GKZ
Fassung vom: 16.09.1974
Gültig ab: 02.09.1974
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle: Land Baden-Württemberg
Gliederungs-Nr: 2805-1

Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)
in der Fassung vom 16. September 1974

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Gemeinden und Landkreise können sich zu einem Zweckverband zusammenschließen (Freiverband) oder zur Erfüllung von Pflichtaufgaben zusammengeschlossen werden (Pflichtverband).

(2) Neben einer der in Absatz 1 genannten Körperschaften können auch andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Mitglied eines Freiverbands sein, soweit nicht die für sie geltenden besonderen Vorschriften die Beteiligung ausschließen oder beschränken. Ebenso können natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts Mitglied eines Freiverbands sein, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird und Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GBl. 1974, 408, ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408

Amtliche Abkürzung: GKZ
Fassung vom: 16.09.1974
Gültig ab: 02.09.1974
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle: Land Baden-Württemberg
Gliederungs-Nr: 2805-1

Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)
in der Fassung vom 16. September 1974

§ 29

Beteiligung von Zweckverbänden und Rechtsträgern gemeindefreier Grundstücke

Zweckverbände und Rechtsträger gemeindefreier Grundstücke stehen bei Anwendung dieses Gesetzes den Gemeinden gleich.

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GBl. 1974, 408, ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408

Amtliche Abkürzung: GKZ
Fassung vom: 15.12.2015
Gültig ab: 19.12.2015
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle: Land Baden-Württemberg
Gliederungs-Nr: 2805-1

Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)
in der Fassung vom 16. September 1974

§ 21

Änderung der Verbandssatzung und Auflösung des Zweckverbands

(1) Soll der Zweckverband weitere Aufgaben für alle Verbandsmitglieder erfüllen oder durchführen, gelten für die Änderung der Verbandssatzung §§ 6 und 7 entsprechend.

(2) Alle sonstigen Änderungen der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Zweckverbands werden von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder beschlossen. Die Verbandssatzung kann bestimmen, daß eine größere Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl erforderlich ist. Sie kann ferner bestimmen, daß der Beschluß der Verbandsversammlung der Zustimmung einzelner oder aller Verbandsmitglieder bedarf.

(3) Soll der Zweckverband eine weitere Aufgabe nur für einzelne Verbandsmitglieder erfüllen, bedarf es des Antrags dieser Mitglieder; für das Verfahren zur Änderung der Verbandssatzung gilt Absatz 2.

(4) Der Beschluß über das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds bedarf dessen schriftlicher Zustimmung; dies gilt nicht, wenn die Verbandssatzung einen Ausschluß vorsieht und die in der Verbandssatzung bestimmten Voraussetzungen für den Ausschluß gegeben sind.

(5) Die Änderung der Verbandssatzung nach Absatz 3 und der Beschluß über die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(6) Änderungen der Verbandssatzung und der Beschluß über die Auflösung sind mit der Genehmigung, sofern eine solche erforderlich ist, von dem Zweckverband öffentlich bekanntzumachen.

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 21 GKZ, vom 16.07.1998, gültig ab 01.08.1998 bis 18.12.2015

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GBl. 1974, 408, ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408

juris-Abkürzung:	ZwVerbuaHE/RPStVtrG BW
Fassung vom:	03.03.1976
Gültig ab:	18.03.1976
Dokumenttyp:	Gesetz
Quelle:	Land Baden-Württemberg
Gliederungs-Nr:	2805-1

Gesetz zu den Staatsverträgen zwischen dem Land
Baden-Württemberg und dem Land Hessen
und dem Land Baden-Württemberg und dem
Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände,
öffentlich-rechtliche Vereinbarungen,
kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände
Vom 3. März 1976

Artikel 2

(1) Für Zweckverbände nach Artikel 1 gilt das Recht des Landes, in dem der Zweckverband seinen Sitz hat oder erhält.

(2) Für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach Artikel 1 gilt das Recht des Landes, dem die Körperschaft angehört, der durch die Vereinbarung die Erfüllung oder Durchführung der Aufgaben übertragen worden ist oder übertragen werden soll.

(3) Kommunale Arbeitsgemeinschaften nach Artikel 1 haben keine Rechtsfähigkeit. Sie fassen keine die Beteiligten bindenden Beschlüsse; die Zuständigkeit der Beteiligten bleibt unberührt. Im übrigen gilt für die kommunalen Arbeitsgemeinschaften das Recht des Landes Hessen mit Ausnahme des § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit; trifft auch das Land Baden-Württemberg Vorschriften über kommunale Arbeitsgemeinschaften, bestimmen die Beteiligten, welches Recht im übrigen gilt.

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GBl. 1976, 237